

**Gesetz  
über das Grundbuch  
(Grundbuchgesetz, GBG)**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2</sup>,

beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 26. April 1964 über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 9c Abs. 4 und 5 Grundbuchgebühren**

<sup>1</sup> Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Gebühren.

<sup>2</sup> Eintragungen und Löschungen, die von Amtes wegen erfolgen, sind gebührenfrei.

<sup>3</sup> Für grundbuchliche Verrichtungen, die im Interesse der späteren Grundbuchbereinigung liegen, werden die Gebühren um die Hälfte reduziert.

<sup>4</sup> Die Gebühren richten sich nach dem Tarif im Anhang.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Gebührenansätze nach dem Enteignungsrecht.<sup>4</sup>

**Art. 27 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

## II.

- <sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, .....

LANDRAT NIDWALDEN  
Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2016, .....

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> NG 214.1

<sup>4</sup> NG 266.1